

F: Ausblick

Auch wenn sich die Mittel und Wege der Interessenrepräsentation von jenen unterscheiden, die gegenüber Legislative und Exekutive typischerweise gewählt werden, konnten viele Aspekte und Gedankengänge der weiteren Lobbyingforschung auf richterbezogene Beeinflussungsversuche übertragen werden. So hat sich nicht nur gezeigt, dass Lobbying gegenüber Richterinnen und Richtern in unterschiedlicher Art und Weise existiert. Vielmehr noch sind manche Einflussnahmeversuche in einer Weise mit dem Alltag der Gerichte verbunden, dass oftmals noch nicht einmal das Bewusstsein für die möglichen Problematiken besteht.

Nach hier vertretener Auffassung muss Lobbying oder Interessenrepräsentation auch gegenüber der Judikative zunächst als verfassungsrechtlich abgesichertes Grundrecht jedes Einzelnen begriffen werden. Jedoch bestehen auch hier entgegenstehende öffentlich-rechtliche Interessen, die durch Verfassungsgüter wie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters oder den Anspruch auf rechtliches Gehör wie üblich im Wege der Güterabwägung zu praktischer Konkordanz geführt werden müssen. Die Untersuchung konnte aufzeigen, dass die meisten der festgestellten Sachverhalte nach gegenwärtigem Verständnis keine Verletzung verfassungsrechtlicher Schutzgüter darstellen. Nur in Ausnahmefällen konnten solche Einflussnahmeversuche festgestellt werden, die aufgrund ihrer spezifischen Umstände insbesondere mit den Prinzipien der Unbefangenheit und Unparteilichkeit nicht mehr zu vereinen gewesen sind und daher Abwehrmaßnahmen erforderliche gemacht hätten.

Nicht für alle Sachverhalte konnte die bestehende Rechtslage vollumfänglich überzeugen. Daher wurden verschiedene Möglichkeiten der Präskription aufgetan und bewertet. Hierbei wurde ein besonderes Augenmerk auf die unterschiedlichen Akteure und möglichen Initiatoren gelegt.

Die vorliegende Arbeit hat sich um eine neue Perspektive auf das Phänomen der Interessenrepräsentation bemüht, und ist der Frage richterbezogenen Lobbyings sowohl empirisch als auch staatsrechtlich nachgegangen. Sie kann trotz ihres Umfangs nicht mehr sein als ein Zwischenergebnis, das die bisherigen Wissensstände zusammenführt und mit einer ersten Datenerhebung abgleicht. Es bleibt zu hoffen, dass künftig im Bereich der richterbezogenen Lobbyingforschung interdisziplinäre Forschungsarbeiten

angestellt werden, um die hier getroffenen Aussagen zu verifizieren, zu quantifizieren – oder auch zu widerlegen.